fähigkeit beschränkt ist, ruht die elterliche Gewalt (§§ 1676 ff).

Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern kann nach dem B.G.B. in dreierlei Weise begründet werden. 1. Durch die Eheschließung der Eltern vor der Zeugung oder wenigstens vor der Geburt der Kinder. Um unnütze Streitigkeiten über das Rechtsverhältnis der Kinder zu verhüten, hat das Recht eine Empfängniszeit angesetzt, die angibt, wann ein lebensfähiges Kind empfangen sein kann. Als gesetzliche Empfängniszeit gilt nach dem B.G.B. § 1592, wie es bereits das römische Recht annahm, die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tag vor der Geburt des Kindes. Seine Ehelichkeit wird innerhalb dieser Grenzen deshalb rechtlich vermutet (§ 1591). Einen allgemeinen Grundsatz, wie das römische Recht ihn aufweist in den Worten: Pater est, quem nuptiae demonstrant, hat das B.G.B. nicht.

2. Es kann auch durch Legitimation oder Ehelichkeitserklärung ein uneheliches Kind dem ehelichen rechtlich gleichgestellt werden. Sie geschieht nach dem B.G.B. (§ 1719) durch die gesetzliche Eheschließung der Eltern. Voraussetzung ist natürlich, daß die beiden Ehegatten auch die wirklichen Eltern des Kindes sind. Ferner muß eine wirkliche Ehe zwischen den Eltern des unehelichen Kindes möglich sein. Auch die durch Justinian eingeführte legitimatio per rescriptum principis ist in das B.G.B. aufgenommen worden, indem nach § 1723 ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden kann. Vorausgesetzt ist hierbei die Einwilligung des Kindes, oder falls es noch nicht volljährig ist, die seiner Mutter, und, wenn der Vater verheiratet ist, auch die seiner Ehefrau (§ 1726). Auch durch diese Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind seinem Vater gegenüber vollständig die Stellung eines ehelichen (§ 1736). Der Vater hat also auch die Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu beanspruchen, wie er anderseits für dessen Unterhalt aufzukommen hat.

3. Elternverhältnis kann auch noch durch Annahme eines Kindes an Kindes Statt (Adoption) rechtlich hergestellt werden. Die Adoption kann sowohl von einem Ehepaar wie auch von einer einzelnen Person vorgenommen werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß diese wenigstens 50 Jahre alt und 18 Jahre älter als das anzunehmende Kind ist. Ferner darf sie keine ehelichen Kinder haben. Die Annahme hat durch einen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden zu geschehen. Der Vertrag muß gerichtlich bestätigt werden. Wenn das Kind noch minderjährig ist, erlangt der Annehmende die elterliche Gewalt über dasselbe, also auch die Verwaltung und Nutznießung am Vermögen des Kindes. Das angenommene Kind erhält die Stellung eines ehelichen; jedoch begründet die Annahme an Kindes Statt kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Verwandten der Adoptiveltern und dem Adoptivkind (§§ 1741 ff).

Wie vom Standpunkt des Sittengesetzes aus ein Unterschied ist zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, trotzdem die Tatsache der Zeugung bei beiden dieselbe ist, so behält auch die Rechtsordnung diesen Unterschied bei, zumal schon die Feststellung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, während anderseits der Satz gilt: mater semper est certa. Darauf bauen sich die gesetzlichen Bestimmungen auf betreffs der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder (B.G.B. §§ 1705 ff). Das uneheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter und steht nur zu ihr und ihren Verwandten im gleichen rechtlichen Verhältnis, also auch im Erbverhältnis, wie die ehelichen Kinder. Jedoch erhält die Mutter nicht die elterliche Gewalt über das Kind, trotzdem sie verpflichtet ist, für die Person des Kindes zu sorgen. Der Vater des unehelichen Kindes hat die Verpflichtung, jedenfalls bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dem Kind den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Lebensunterhalt zu gewähren (Alimentationspflicht). Als Vater des unehelichen Kindes gilt derjenige, der in der gesetzlich bestimmten Empfängniszeit der Mutter beigewohnt hat.

Für diejenigen Personen, die der sorgenden Elterngewalt bedürfen, ihr aber aus irgend einem Grund nicht unterstehen können, hat das Recht die Vormundschaft eingesetzt. Der Vormund ist gesetzlicher Vertreter seines Mündels und hat als solcher in dessen Rechtsangelegenheiten zu handeln, d. h. für die Person und die Vermögensverwaltung des Mündels zu sorgen (B.G.B. § 1793). Als Vormund für elternlose Minderjährige wird vom Vormundschaftsgericht bestellt, wer von den Eltern der Kinder letztwillig genannt wurde, oder aber die Großväter der Kinder. Falls diese gestorben sind, hat das Gericht eine andere geeignete Person als Vormund zu berufen, womöglich eine verwandte oder verschwägerte. Auch ist bei der Auswahl auf das Religionsbekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen (§§ 1776, 1779). Für Volljährige wird ein Vormund bestellt, sobald sie entmündigt sind (§§ 1896 ff). Überwacht wird der Vormund durch das Vormundschaftsgericht, und im Fall einer großen Vermögensverwaltung durch einen besonders bestellten Gegenvormund (§§ 1837, 1792, 1799).

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, richtet sich nach den Vorschriften über die elterliche Gewalt (§ 1800). Dem Vormund jedoch, der nicht dem religiösen Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist, kann vom Vormundschaftsgericht die religiöse Erziehung des Mündels entzogen werden (§ 1801). In der Vermögensverwaltung hat der Vormund dem Vormundschaftsgericht in regelmäßigen Zeiträumen Rechenschaft abzulegen und darf wichtigere Verfügungen nur mit Ge-

Ewiger Bund